

Amtliche Mitteilungen Verkündungsblatt

36. Jahrgang, Nummer 71, 16.07.2015

**Studiengangsprüfungsordnung (StgPO)
für den dualen Bachelor-Studiengang
Software- und Systemtechnik
mit den Varianten
ausbildungsintegrierend sowie
praxisintegrierend
des Fachbereichs Informatik
der Fachhochschule Dortmund**

Vom 15. Juli 2015

Studiengangsprüfungsordnung (StgPO)
für den dualen Bachelorstudiengang Software- und Systemtechnik
mit den Varianten ausbildungsintegrierend sowie praxisintegrierend
des Fachbereichs Informatik der Fachhochschule Dortmund

Vom 15. Juli 2015

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 und des § 64 Absatz 1 i.V.m. § 22 Absatz 1 Nummer 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), in der Fassung von Artikel I des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Studiengangsprüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften	4
§ 1 Geltungsbereich der Studiengangsprüfungsordnung, Anwendbarkeit der Rahmenprüfungsordnung.....	4
§ 2 Ziel des Studiums, Bachelor-Grad.....	4
§ 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Modulstruktur und Leistungspunktesystem.....	5
§ 4 Zugangsvoraussetzungen.....	5
§ 5 Studienberatung.....	6
§ 6 Prüfungsausschuss.....	6
§ 7 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer.....	6
§ 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen.....	6
§ 9 Bewertung von Prüfungsleistungen.....	6
§ 10 Wiederholung von Prüfungsleistungen, Kompensation	7
§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	7
§ 12 Ungültigkeit von Prüfungen	7
§ 13 Einsicht in Prüfungsunterlagen	7
§ 14 Widerspruchsverfahren	7
§ 15 Aufbewahrungsfristen von Prüfungsunterlagen	7
II. Mentoring, Studienstandsgespräche, betreuungsintensive Module	8
§ 16 Mentoring und Studienstandsgespräche.....	8
§ 17 Betreuungsintensive Module	8
III. Besondere Studieninhalte	8
§ 18 Schlüsselqualifikationen.....	8
§ 19 Auslandsstudiensemester, In- und Auslandspraktikum, Praxissemester.....	8

IV. Prüfungselemente der Modulprüfungen	9
§ 20 Ziel und Form	9
§ 21 Zulassung zu Modulprüfungen.....	9
§ 22 Durchführung von Prüfungen	9
§ 23 Prüfungen in Form von Klausurarbeiten.....	9
§ 24 Projektbezogene Arbeiten	10
§ 25 Prüfungen in mündlicher Form	10
§ 26 Hausarbeiten und Referate	10
§ 27 Bonuspunkte für semesterbegleitende Studienleistungen	10
V. Bachelorarbeit und Kolloquium	10
§ 28 Bachelorarbeit	10
§ 29 Zulassung zur Bachelorarbeit	10
§ 30 Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit.....	11
§ 31 Abgabe der Bachelorarbeit	11
§ 32 Kolloquium	12
§ 33 Bewertung der Bachelorarbeit und des Kolloquiums.....	12
VI. Bachelorprüfung, Urkunden, Zeugnisse	12
§ 34 Ergebnis der Bachelorprüfung	12
§ 35 Zeugnis, Gesamtnote, Diploma Supplement, Transcript of Records	12
§ 36 Zusatzmodule	12
§ 37 Bachelorurkunde	13
VII. Schlussbestimmungen	13
§ 38 Inkrafttreten und Veröffentlichung.....	13
Anlage 1: Vertiefungsrichtung Softwaretechnik: Module und Zeitpunkte der Modulprüfungen	14
Anlage 2: Vertiefungsrichtung Softwaretechnik: Katalog der Wahlpflichtmodule.....	15
Anlage 3: Vertiefungsrichtung Systemtechnik: Module und Zeitpunkte der Modulprüfungen	16
Anlage 4: Vertiefungsrichtung Systemtechnik: Katalog der Wahlpflichtmodule.....	17

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich der Studiengangsprüfungsordnung, Anwendbarkeit der Rahmenprüfungsordnung

- (1) Diese Studiengangsprüfungsordnung (StgPO) gilt für den dualen Bachelorstudiengang Software- und Systemtechnik mit den Varianten ausbildungsintegrierend sowie praxisintegrierend des Fachbereichs Informatik der Fachhochschule Dortmund. Sie regelt gemäß § 64 Absatz 2 HG NRW in Verbindung mit der Rahmenprüfungsordnung der Fachhochschule Dortmund vom 20. August 2013 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 34. Jahrgang, Nummer 78 vom 23.08.2013) in ihrer jeweils geltenden Fassung die Bachelorprüfung in diesem Studiengang.
- (2) Diese StgPO konkretisiert die Rahmenprüfungsordnung - nachfolgend als RahmenPO bezeichnet - für den dualen Bachelorstudiengang Software- und Systemtechnik. Sie trifft ergänzende sowie alternative Regelungen, die nicht im Widerspruch zur Rahmenprüfungsordnung stehen.
- (3) Im Übrigen findet § 1 RahmenPO Anwendung.

§ 2

Ziel des Studiums, Bachelor-Grad

- (1) Das zur Bachelorprüfung führende Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§58 HG) den Studierenden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere die anwendungsbezogenen Inhalte des Studienfachs vermitteln und sie befähigen, Vorgänge und Probleme der Softwareentwicklung und der Systemtechnik zu analysieren, in einer praxisbezogenen Informatik begründete Lösungen zu erarbeiten und dabei außerfachliche Bezüge zu beachten. Zugleich soll die Möglichkeit gegeben werden, vertiefte Kenntnisse auf typischen Anwendungsgebieten der Softwareentwicklung und der Systemtechnik zu erwerben. Das Studium soll die schöpferischen und gestalterischen Fähigkeiten der Studierenden entwickeln und sie auf die Bachelorprüfung vorbereiten. Parallel hierzu soll in der ausbildungsintegrierenden Variante des Studiengangs die berufliche Handlungsfähigkeit (Berufsabschluss) in einem anerkannten Ausbildungsberuf erworben werden. Die Abschlussprüfung im jeweiligen Ausbildungsberuf wird extern vor der zuständigen Industrie- und Handelskammer (IHK) nach der hierfür gültigen Prüfungsordnung abgelegt. In der praxisintegrierenden Variante des Studiengangs wird nach einer vorhandenen Berufsausbildung zum Fachinformatiker oder Fachinformatikerin der Anwendungsentwicklung oder Systemintegration die Möglichkeit gegeben, diese Qualifizierung durch ein Studium zu erweitern. Die Bachelor-Prüfung bildet den Abschluss des Studiums. Durch die Bachelor-Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studierende oder der Studierende die für eine selbstständige Tätigkeit im Beruf notwendigen gründlichen Fach-, Methoden- und Schlüsselkompetenzen erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbstständig zu arbeiten.
- (2) Ist die Bachelor-Prüfung bestanden, verleiht die Fachhochschule Dortmund den Grad „Bachelor of Science“, abgekürzt „B.Sc.“.
- (3) Im Übrigen findet § 2 RahmenPO Anwendung.

§ 3

Studienbeginn, Regelstudienzeit, Modulstruktur und Leistungspunktesystem

- (1) Das Studium im dualen Bachelorstudiengang Software- und Systemtechnik kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der berufstheoretischen und der berufspraktischen Ausbildung in der ausbildungsintegrierenden Variante sowie der Arbeitstätigkeit in der praxisintegrierenden Variante sowie aller Prüfungen neun Semester.
- (3) Der Arbeitsaufwand (Workload) für das Studium beträgt in beiden Varianten des Studiengangs jeweils insgesamt 5.400 Stunden (durchschnittlich 1.200 Stunden/Jahr) einschließlich der Zeit für die Bearbeitung der Bachelorarbeit. Davon entfallen insgesamt 121 Semesterwochenstunden (SWS) auf den Präsenzanteil. Auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung ist das Studium so strukturiert, dass es in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (4) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen insgesamt 180 Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) erworben werden.
- (5) Die Module des dualen Bachelorstudiengangs Software- und Systemtechnik einschließlich ihres Stundenumfangs und ihrer Verteilung auf die Semester sind in den **Anlagen 1 bis 4** aufgeführt. Bei der Einschreibung legen die Studierenden fest, ob die ausbildungsintegrierende oder die praxisintegrierende Variante des Studiums für sie entsprechend ihrer Zugangsvoraussetzungen gemäß § 4 verbindlich ist. Die Modul- und Veranstaltungsbeschreibungen sind der jeweils gültigen Version des Modulhandbuchs des dualen Bachelorstudiengangs Software- und Systemtechnik zu entnehmen.
- (6) Im Übrigen findet § 3 RahmenPO Anwendung.

§ 4

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist der Nachweis
der Fachhochschulreife oder der allgemeinen Hochschulreife oder der fachgebundenen Hochschulreife oder einer durch die zuständigen staatlichen Stellen als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung oder einer durch Rechtsverordnung nach § 49 Absatz 4 und 5 HG geregelten Zugangsmöglichkeit und entweder
 - eines Ausbildungsvertrages zur Fachinformatikerin oder zum Fachinformatiker der Anwendungsentwicklung oder der Systemintegration oder zu einer vergleichbaren Ausbildung mit einem Ausbildungsbetrieb, mit dem die Fachhochschule Dortmund eine Rahmenvereinbarung über die duale Hochschulausbildung (Kooperationsvertrag) geschlossen hat, oder
 - eines Arbeitsvertrages mit einem Unternehmen, mit dem die Fachhochschule Dortmund eine Rahmenvereinbarung über die duale Hochschulausbildung (Kooperationsvertrag) geschlossen hat, sowie der Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung zur Fachinformatikerin oder zum Fachinformatiker der Anwendungsentwicklung oder der Systemintegration oder einer vergleichbaren abgeschlossenen Berufsausbildung.

Über die Einschlägigkeit von Ausbildungen zu der einer Fachinformatikerin oder eines Fachinformatikers der Anwendungsentwicklung oder der Systemintegration entscheidet eine vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik gewählte

Kommission, der zwei hauptamtlich Lehrende sowie eine akademische Mitarbeiterin oder ein akademischer Mitarbeiter angehören.

- (2) Die Aufnahme des Studiums im dualen Bachelorstudiengang Software- und Systemtechnik mit den Zugangsvoraussetzungen gemäß Absatz 1 Satz 1, zweiter Spiegelstrich, ist erstmals ab dem Wintersemester 2016/17 möglich.
- (3) Im Übrigen findet § 4 RahmenPO Anwendung.

§ 5 Studienberatung

§ 5 RahmenPO findet Anwendung.

§ 6 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die weiteren durch diese Studiengangsprüfungsordnung oder die Rahmenprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss „Informatik“ zuständig.

Der Prüfungsausschuss besteht aus

1. einer Professorin / einem Professor als Vorsitzende oder Vorsitzendem;
 2. einer Professorin / einem Professor als deren / dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter;
 3. zwei weiteren Personen aus dem Kreis der Professorinnen oder Professoren;
 4. einer Angehörigen oder einem Angehörigen der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 11 Absatz 1 Nummer 2 HG);
 5. zwei Studierenden.
- (2) Im Übrigen findet § 6 RahmenPO Anwendung.

§ 7 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

§ 7 RahmenPO findet Anwendung.

§ 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

§ 8 RahmenPO findet Anwendung.

§ 9 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Die Prüfungsleistungen sind von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer durch Noten differenziert zu bewerten und festzusetzen (benotete Prüfungsleistungen) oder durch „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ zu bewerten (unbenotete Prüfungsleistungen). Die Module gemäß **Anlagen 1 bis 4** schließen in der Regel mit benoteten Prüfungsleistungen ab. Diejenigen Module, die mit unbenoteten Prüfungsleistungen abschließen, sind in den **Anlagen 1 bis 4** gekennzeichnet.
- (3) Im Übrigen findet § 9 RahmenPO Anwendung.

§ 10**Wiederholung von Prüfungsleistungen, Kompensation**

- (1) Ist in einem Wahlpflichtmodul eine Wahlpflichtprüfungsleistung endgültig mit "nicht ausreichend" bewertet, so kann dies durch Bestehen einer anderen wählbaren Wahlpflichtprüfungsleistung kompensiert werden. Diese Kompensation ist nur einmal möglich. Der Prüfling muss innerhalb von sechs Monaten nach Mitteilung der Bewertung der Prüfungsleistung, nach der die Wahlpflichtprüfungsleistung endgültig mit "nicht ausreichend" bewertet worden ist, schriftlich und verbindlich beim Prüfungsausschuss die Festlegung der Wahlpflichtprüfungsleistung beantragen, mit der er die endgültig nicht erbrachte Prüfungsleistung kompensieren möchte. Stellt der Prüfling diesen Antrag nicht in der vorgesehenen Frist, erfolgt eine Exmatrikulation.
- (2) Im Übrigen findet § 10 RahmenPO Anwendung.

§ 11**Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Unterbleibt eine Abmeldung von Modulprüfungen nach § 21 Absatz 3 so hat dies abweichend von § 11 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a) RahmenPO jedoch nicht zur Folge, dass die Prüfungsleistung unter Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche als mit „nicht ausreichend“ bewertet wird. Aus Gründen der Planbarkeit der Modulprüfungen wird eine Abmeldung jedoch dringend empfohlen.
- (2) Im Übrigen findet § 11 RahmenPO Anwendung.

§ 12**Ungültigkeit von Prüfungen**

§ 12 RahmenPO findet Anwendung.

§ 13**Einsicht in Prüfungsunterlagen**

§ 13 RahmenPO findet Anwendung.

§ 14**Widerspruchsverfahren**

§ 14 RahmenPO findet Anwendung.

§ 15**Aufbewahrungsfristen von Prüfungsunterlagen**

§ 15 RahmenPO findet Anwendung.

II. Mentoring, Studienstandsgespräche, betreuungsintensive Module

§ 16

Mentoring und Studienstandsgespräche

- (1) Im ersten Semester findet im dualen Bachelorstudiengang Software- und Systemtechnik ein durch den Fachbereich organisiertes Mentoring statt. Das Mentoring ist in das Modul „Arbeits-, Lern- und Präsentationstechniken“ integriert. Die Teilnahme am Mentoring ist entsprechend § 21 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe c) RahmenPO Bestandteil der Prüfungsleistung in diesem Modul.
- (2) Im 3. Semester finden Studienstandsgespräche statt, die eine fachliche Beratung zum bisherigen Studienverlauf und zu ggf. aufgetretenen Problemen sowie deren Lösungen, eventuell durch Teilnahme an weiteren Beratungsangeboten, beinhalten. Für die Zulassung zu den Modulprüfungen ab dem 4. Semester ist die Teilnahme am Mentoring und dem Studienstandsgespräch nachzuweisen.
- (3) Im Übrigen findet § 16 RahmenPO Anwendung.

§ 17

Betreuungsintensive Module

- (1) Im dualen Bachelorstudiengang Software- und Systemtechnik besonders betreuungsintensive Module („kritische Fächer“) sind im Bereich der Mathematik und der Einführung in die Informatik.
- (2) Im Übrigen findet § 17 RahmenPO Anwendung

III. Besondere Studieninhalte

§ 18

Schlüsselqualifikationen

- (1) Bestandteil des Curriculums gemäß den **Anlagen 1 bis 4** sind Module, die ganz oder teilweise die Bildung von Schlüsselqualifikationen zum Inhalt haben. Das Nähere ergibt sich aus den Beschreibungen der Module im Modulhandbuch.
- (2) Im Übrigen findet § 18 RahmenPO Anwendung.

§ 19

Auslandsstudiensemester, In- und Auslandspraktikum, Praxissemester

- (1) Sofern ein Auslandssemester angestrebt wird (z. B. im Mobilitätsfenster des achten Semesters), ist in Abstimmung mit der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein Learning Agreement über die an der ausländischen Hochschule zu erbringenden Prüfungsleistungen zu erstellen. Hinsichtlich der Anerkennung der erbrachten Prüfungsleistungen ist § 8 dieser StgPO zu berücksichtigen.
- (2) § 19 RahmenPO findet keine weitere Anwendung.

IV. Prüfungselemente der Modulprüfungen

§ 20

Ziel und Form

- (1) Modulprüfungen finden in den in den **Anlagen 1 bis 4** vorgesehenen Modulen statt.
- (2) Als Prüfungsformen sind schriftliche Klausurarbeiten (§ 23) mit einer Bearbeitungszeit von höchstens vier Zeitstunden, projektbezogene Arbeiten mit Dokumentation und deren Präsentation mit anschließender mündlichen Prüfung von höchstens fünfundvierzig Minuten Dauer (§ 24), mündliche Prüfungen (§ 25) von höchstens fünfundvierzig Minuten Dauer pro Prüfling oder Hausarbeiten und Referate (§ 26) zulässig.
- (3) Im Übrigen findet § 20 RahmenPO Anwendung.

§ 21

Zulassung zu Modulprüfungen

- (1) Zu einer Modulprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. im dualen Bachelorstudiengang Software- und Systemtechnik an der Fachhochschule Dortmund eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen und nicht beurlaubt ist. Hinsichtlich beurlaubter Studierender findet § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 RahmenPO Anwendung;
 2. insgesamt noch keine gültigen drei Prüfungsversuche im gleichen oder vergleichbaren Modul im dualen Bachelorstudiengang Software- und Systemtechnik an der Fachhochschule Dortmund unternommen hat.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 - a) die im Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) der Prüfling in Deutschland in einem Bachelorstudiengang Software- und Systemtechnik oder in einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zu diesem Studiengang aufweist oder in einem Studium im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung gemäß § 66 Absatz 6 HG eine gleiche oder vergleichbare Prüfung endgültig nicht bestanden hat.
- (3) Prüflinge können sich bis spätestens am Vortag (24:00 Uhr) vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche über das an der Fachhochschule Dortmund eingesetzte Online-Verfahren „Online-Dienste für Studierende (ODS) – Prüfungsanmeldung und Rücktritte“ von Modul- oder Modulteilprüfungen abmelden. An Stelle einer Abmeldung über das ODS kann auch eine schriftliche Abmeldung beim Prüfungsausschuss erfolgen.
- (4) Im Übrigen findet § 21 RahmenPO Anwendung.

§ 22

Durchführung von Prüfungen

§ 22 RahmenPO findet Anwendung.

§ 23

Prüfungen in Form von Klausurarbeiten

§ 23 RahmenPO findet Anwendung.

§ 24
Projektbezogene Arbeiten

§ 24 RahmenPO findet Anwendung.

§ 25
Prüfungen in mündlicher Form

§ 25 RahmenPO findet Anwendung.

§ 26
Hausarbeiten und Referate

§ 26 RahmenPO findet Anwendung.

§ 27
Bonuspunkte für semesterbegleitende Studienleistungen

§ 27 RahmenPO findet Anwendung.

V. Bachelorarbeit und Kolloquium

§ 28
Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche wissenschaftliche Arbeit aus dem Bereich der Software- oder Systemtechnik. Sie soll dokumentieren, dass der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine anspruchsvolle wissenschaftliche Aufgabe aus seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbstständig zu bearbeiten.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit soll in der Regel vor Ende des achten Semesters erfolgen.
- (3) Im Übrigen findet § 28 RahmenPO Anwendung.

§ 29
Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) Zur Bachelorarbeit kann zugelassen werden, wer
 1. die Zulassungsvoraussetzungen für Modulprüfungen gemäß § 21 Absatz 1 erfüllt;
 2. alle Modulprüfungen der ersten sechs Fachsemester bestanden hat;
 3. mit den Modulprüfungen des siebten bis neunten Fachsemesters mindestens 40 Leistungspunkte erreicht hat;
 4. in der ausbildungsintegrierenden Variante des Studiengangs die IHK-Abschlussprüfung bestanden hat.

Die gemäß Satz 1 Nummer 3 noch fehlenden Leistungspunkte dürfen nicht Modulprüfungen des Moduls zugeordnet sein, das vom Thema der Bachelorarbeit wesentlich berührt wird. Hierüber entscheidet die Betreuerin oder der Betreuer der Bachelorarbeit.

- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
 1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen;
 2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling bereits in einem Bachelorstudiengang Software- und Systemtechnik eine Bachelorarbeit oder die Bachelorprüfung nicht oder endgültig nicht bestanden hat.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 - a) die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 nicht erfüllt sind oder
 - b) die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind oder
 - c) in einem Bachelorstudiengang Software- und Systemtechnik in Deutschland eine entsprechende Abschlussarbeit des Prüflings unter Berücksichtigung der Wiederholungsmöglichkeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist oder der Prüfling die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat.
- (4) Im Übrigen findet § 29 RahmenPO Anwendung.

§ 30

Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Bachelorarbeit) beträgt mindestens 3 Monate und höchstens 5 Monate, wenn die Ausgabe des Themas spätestens in den ersten vier Wochen des Vorlesungszeitraumes des neunten Fachsemesters erfolgt. Andernfalls beträgt die Bearbeitungszeit mindestens 2 Monate und höchstens 3 Monate.
- (2) Im Übrigen findet § 30 RahmenPO Anwendung.

§ 31

Abgabe der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in drei Exemplaren abzuliefern. Die Volltexte der Onlinequellen, die in der Arbeit genutzt wurden, sowie der Text der Arbeit selbst sind gespeichert auf einem gängigen Speichermedium gemeinsam mit jeder gedruckten Fassung der Arbeit abzugeben. Zum Einhalten der fristgerechten Abgabe ist die Übermittlung auf elektronischem Wege unzulässig.
- (2) Um die Kompetenz der Studierenden zu fördern, ihre Arbeiten zu reflektieren, muss eine Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte und Ergebnisse der Bachelorarbeit erstellt werden (Abstract). Das Abstract soll den Umfang einer DIN A4 Seite möglichst nicht überschreiten und den Arbeitsweg und das Ergebnis in Kurzfassung darlegen. Es soll in deutscher und möglichst in englischer Sprache zusammen mit der Bachelorarbeit vorgelegt werden.
- (3) Im Übrigen findet § 31 RahmenPO Anwendung.

§ 32 Kolloquium

- (1) Das Kolloquium ergänzt die Bachelorarbeit.
- (2) Das Kolloquium dauert etwa dreißig Minuten.
- (3) Im Übrigen findet § 32 RahmenPO Anwendung.

§ 33 Bewertung der Bachelorarbeit und des Kolloquiums

- (1) Die Bachelorarbeit und das Kolloquium sind als zusammengehörige Prüfungsleistung von zwei Prüferinnen oder einer Prüferin und einem Prüfer oder zwei Prüfern zu bewerten. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer muss Professorin oder Professor im Fachbereich Informatik der Fachhochschule Dortmund sein.
- (2) Im Übrigen findet § 33 der RahmenPO Anwendung.

VI. Bachelorprüfung, Urkunden, Zeugnisse

§ 34 Ergebnis der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle vorgeschriebenen Modulprüfungen und die Bachelorarbeit mit dem zugehörigen Kolloquium jeweils mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder mit „bestanden“ bewertet worden sind.
- (2) Im Übrigen findet § 34 RahmenPO Anwendung.

§ 35 Zeugnis, Gesamtnote, Diploma Supplement, Transcript of Records

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält Angaben zum Studiengang und zur Vertiefung, die Namen der Module und die Noten der Modulprüfungen, das Thema und die Note der Bachelorarbeit mit dem zugehörigen Kolloquium sowie die Gesamtnote der Bachelorprüfung.
- (2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der in Absatz 1 genannten Einzelnoten gebildet. Beim Ergebnis der Mittelwertbildung werden nur die ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt. Die Notengewichte ergeben sich aus den jeweils zugeordneten Leistungspunkten.
- (3) Im Übrigen findet § 35 RahmenPO Anwendung.

§ 36 Zusatzmodule

§ 36 RahmenPO findet Anwendung.

§ 37 Bachelorurkunde

- (1) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung erhält der Prüfling eine Bachelorurkunde. Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grades (Bachelor of Science, abgekürzt B.Sc.) gemäß § 2 Absatz 2 beurkundet.
- (2) Im Übrigen findet § 37 RahmenPO Anwendung.

VII. Schlussbestimmungen

§ 38 Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Studiengangsprüfungsordnung tritt am 1. September 2015 in Kraft.
- (2) Diese Studiengangsprüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 2015/16 ihr Studium im dualen Bachelorstudiengang Software- und Systemtechnik an der Fachhochschule Dortmund aufnehmen.
- (3) Studierende, die Ihr Studium in einem höheren Fachsemester aufnehmen, haben Anspruch auf ein Prüfungs- und Studienangebot wie die Studienanfängerinnen und Studienanfänger des Wintersemesters 2015/2016.
- (4) Diese Studiengangsprüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Informatik vom 6.7.2015 sowie des Rektorats der Fachhochschule Dortmund vom 1.7.2015.

Dortmund, den 15. Juli 2015

Der Rektor
der Fachhochschule Dortmund
In Vertretung

Der Dekan des Fachbereichs Informatik
der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Hachul

Prof. Dr. Stark

Anlage 1

Vertiefungsrichtung Softwaretechnik

Module und Zeitpunkte der Modulprüfungen; Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System

	Themenbereich/Modulbezeichnung	Semester	LP
	Einführung in die Informatik		10
41011	Einführung in die Programmierung	1	5
42012	Algorithmen und Datenstrukturen	2	5
	Programmierkurs		10
43023	Programmierkurs Anwendungsentwickler	3	5
43022	Programmierkurs 2	3	5
	Rechnerstrukturen und Betriebssysteme		5
43431	Rechnerstrukturen und Betriebssysteme	2	5
	Softwaretechnik Grundlagen		10
43051	Softwaretechnik A (Requirements Engineering/OOA)	3	5
44121	Softwaretechnik B (Softwarearchitektur)	4	5
	Mathematik		10
41065	Mathematik für Informatiker 1	1	5
41066	Mathematik für Informatiker 2	2	5
	Softwaretechnik-Praxis		20
45261	Softwaretechnik C (Softwaremanagement)	5	5
46264	Softwaretechnik D (Softwarequalitätsmanagement und -	5	5
46263	IHK-Projekt ¹⁾	6	5
45262	Software-Praktikum	6	5
	Betriebswirtschaftslehre		5
45281	BWL	1	5
	Theoretische Informatik		5
42041	Theoretische Informatik	1	5
	Mensch-Computer-Interaktion		5
43081	Mensch-Computer-Interaktion	5	5
	Datenbanken		5
43052	Datenbanken 1	3	5
	Außerfachliche Grundlagen 1		5
41102	Technisches Englisch ¹⁾	2	2,5
41104	Lern-, Arbeits- und Präsentationstechniken /Mentoring (bestehend aus den Softskillslehrveranstaltungen Lern-, Arbeits- und Präsentationstechniken sowie Mentoring) ¹⁾	1	2,5
	Verteilte Systeme		10
46808	Componentware	7	5
46890	Entwicklung verteilter Anwendungen	7	5
	Netzbasierte Systeme		10
46898	Web-Engineering	4	5
46832	Kommunikations- und Rechnernetze	4	5
	Datenschutz/Datensicherheit		5
46813	Datenschutz und Datensicherheit	4	5
	Bachelor Seminar		10
46183	Seminar Trends der Softwaretechnik	8	5
46184	Industrieseminar	7	5

	Außerfachliche Ergänzungen		5
48371	Kommunikation und Kundenorientierung ¹⁾	5	2,5
45202	IT-Recht ¹⁾	5	2,5
	Projektarbeit	8-9	15
49192	Projektarbeit 1	8	7,5
49193	Projektarbeit 2	9	7,5
49194	Projektarbeit 1+2	8-9	15
	Wahlpflichtmodul Softwaretechnik 1 ²⁾		10
	Wahlpflichtmodul 1	7	5
	Wahlpflichtmodul 2	8	5
	Wahlpflichtmodul Softwaretechnik 2 ²⁾		10
	Wahlpflichtmodul 1	8	5
	Wahlpflichtmodul 2	9	5
103	Bachelorarbeit (incl. Kolloquium, 3 CP)	9	15
		Insgesamt	180

- 1) Die Prüfungsleistungen dieser Module werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ beurteilt. Bei der Berechnung der Abschlussnote (Bachelornote) werden diese Module nicht berücksichtigt.
- 2) Lehrveranstaltungen aus dem Katalog „Softwaretechnik“ sind gemäß Anlage 2 im Umfang von insgesamt 10 Leistungspunkten (LP) zu wählen.

Anlage 2

Katalog der Wahlpflichtmodule für die Vertiefungsrichtung Softwaretechnik

46990	BWL-Anwendungen
46901	Adaptive Systeme
46809	Computergrafik
46812	Datenbanken 2
46814	Digitale Bildverarbeitung
46889	Effiziente Algorithmen und Datenstrukturen
46912	Kooperative Systeme
46909	Informations- und Business Performance Management
46900	Mobile Sicherheit
46892	Moderne Datenbankanwendungen
46897	Modellbasierte Softwareentwicklung
43082	Multimedia
46838	Softwareentwicklung technischer Systeme
46849	Systemprogrammierung
46828	Standardsoftware (ERP-Systeme)
46856	XML
46811	Controlling
46825	Gestalten mit elektronischen Medien
46841	Operations Research
46834	Künstliche Intelligenz
46905	IT Servicemanagement
46810	Virtualisierung und Cloud Computing
46991	Wahlpflichtprüfungsleistung 1 eines/einer anderen Studiengangs/Hochschule *)
46992	Wahlpflichtprüfungsleistung 2 eines/einer anderen Studiengangs/Hochschule *)
46993	Wahlpflichtprüfungsleistung 3 eines/einer anderen Studiengangs/Hochschule *)
46994	Wahlpflichtprüfungsleistung 4 eines/einer anderen Studiengangs/Hochschule *)

*) Anrechnung gemäß § 8 dieser StgPO

Anlage 3

Vertiefungsrichtung Systemtechnik

Module und Zeitpunkte der Modulprüfungen; Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System

	Themenbereich/Modulbezeichnung	Semester	LP
	Einführung in die Informatik		10
41011	Einführung in die Programmierung	1	5
42012	Algorithmen und Datenstrukturen	2	5
	Programmierkurs		5
43026	Programmierkurs Systemintegration	3	5
	Rechnerstrukturen und Betriebssysteme		10
41031	Rechnerstrukturen und Betriebssysteme 1	1	5
42032	Rechnerstrukturen und Betriebssysteme 2	2	5
	Softwaretechnik Grundlagen		10
43051	Softwaretechnik A (Requirements Engineering/OOA)	3	5
44121	Softwaretechnik B (Softwarearchitektur)	4	5
	Mathematik		10
41065	Mathematik für Informatiker 1	1	5
41066	Mathematik für Informatiker 2	2	5
	Systemintegration-Praxis		20
43054	IT-Landschaft – Planung und Umsetzung	3	5
43055	IT-Landschaft – Betrieb und Steuerung	4	5
46263	IHK-Projekt ¹⁾	6	5
46187	Integrations-Praktikum (im Betrieb)	6	5
	Betriebswirtschaftslehre		5
45281	BWL	1	5
	Theoretische Informatik		5
42041	Theoretische Informatik	5	5
	Analyse von Systemen		5
43056	Monitoring, Störungsanalyse und -behebung	7	5
	Datenbanken		5
43052	Datenbanken 1	3	5
	Außerfachliche Grundlagen 1		5
41102	Technisches Englisch ¹⁾	2	2,5
41104	Lern-, Arbeits- und Präsentationstechniken /Mentoring (bestehend aus den Softskillslehrveranstaltungen Lern-, Arbeits- und Präsentationstechniken sowie Mentoring) ¹⁾	1	2,5
	Integrierte und verteilte Systeme		10
46810	Virtualisierung und Cloud Computing	5	5
46905	IT-Servicemanagement	8	5
	Netzbasierte Systeme		10
46898	Web-Engineering	5	5
46832	Kommunikations- und Rechnernetze	4	5
	Datenschutz/Datensicherheit		5
46813	Datenschutz und Datensicherheit	4	5
	Bachelor Seminar		10
46183	Seminar Trends der Softwaretechnik	7	5
46184	Industrieseminar	7	5

	Außerfachliche Ergänzungen		5
48371	Kommunikation und Kundenorientierung ¹⁾	5	2,5
45202	IT-Recht ¹⁾	5	2,5
	Projektarbeit	8-9	15
49192	Projektarbeit 1	8	7,5
49193	Projektarbeit 2	9	7,5
49194	Projektarbeit 1+2	8-9	15
	Wahlpflichtmodul Systemtechnik 1 ²⁾		10
	Wahlpflichtmodul 1	7	5
	Wahlpflichtmodul 2	8	5
	Wahlpflichtmodul Systemtechnik 2 ²⁾		10
	Wahlpflichtmodul 1	8	5
	Wahlpflichtmodul 2	9	5
103	Bachelorarbeit (incl. Kolloquium, 3 CP)	9	15
		Insgesamt	180

- 1) Die Prüfungsleistungen dieser Module werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ beurteilt. Bei der Berechnung der Abschlussnote (Bachelornote) werden diese Module nicht berücksichtigt.
- 2) Lehrveranstaltungen aus dem Katalog „Systemtechnik“ sind gemäß Anlage 4 im Umfang von insgesamt 10 Leistungspunkten (LP) zu wählen.

Anlage 4

Katalog der Wahlpflichtmodule für die Vertiefungsrichtung Systemtechnik

46990	BWL-Anwendungen
46901	Adaptive Systeme
46809	Computergrafik
46812	Datenbanken 2
46814	Digitale Bildverarbeitung
46889	Effiziente Algorithmen und Datenstrukturen
46912	Kooperative Systeme
46909	Informations- und Business Performance Management
46900	Mobile Sicherheit
46892	Moderne Datenbankanwendungen
46897	Modellbasierte Softwareentwicklung
43082	Multimedia
46838	Softwareentwicklung technischer Systeme
46849	Systemprogrammierung
46828	Standardsoftware (ERP-Systeme)
46856	XML
46811	Controlling
46845	Rechnerarchitekturen
46808	Componentware
46890	Entwicklung verteilter Anwendungen
45261	Softwaretechnik C (Softwaremanagement)
46264	Softwaretechnik D (Qualitätssicherung und Wartung)
46991	Wahlpflichtprüfungsleistung 1 eines/einer anderen Studiengangs/Hochschule *)
46992	Wahlpflichtprüfungsleistung 2 eines/einer anderen Studiengangs/Hochschule *)
46993	Wahlpflichtprüfungsleistung 3 eines/einer anderen Studiengangs/Hochschule *)
46994	Wahlpflichtprüfungsleistung 4 eines/einer anderen Studiengangs/Hochschule *)

*) Anrechnung gemäß § 8 dieser StgPO